

RS OGH 1969/12/3 5Ob253/69

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1969

Norm

ABGB §294 C

ABGB §302 B

ABGB §371 C

ABGB §415

Rechtssatz

Soweit ein Warenlager Zubehör eines lebenden Unternehmens ist, teilt es dessen rechtliches Schicksal, das heißt, es kann daran als Gesamtsache abgesondert vom Unternehmen kein Eigentum erworben werden. Dies gilt auch für den Fall, daß einzelne Stücke des Warenlagers im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes des Unternehmens zum Verkauf bestimmt sind und durch Nachschaffungen ersetzt werden. Eigentumsrecht an Warenlager eines Unternehmens und an dessen Bargeldbestand bzw an den Einzelstücken eines ohne wirtschaftliche Beziehung zu einem Unternehmen vorhandenen Warenlager.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 253/69

Entscheidungstext OGH 03.12.1969 5 Ob 253/69

SZ42/181

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0009899

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at